

Verfahrensordnung für die Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors an der Hochschule Stralsund

vom 7. Januar 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 73 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz –LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBI. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBI. M-V S. 1018), erlässt die Hochschule Stralsund folgende Ordnung:

**§ 1
Voraussetzungen**

- (1) Der Senat der Hochschule Stralsund kann auf Antrag einer Fakultät einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler die Rechtsstellung und Bezeichnung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors verleihen, wenn die Voraussetzungen von § 73 Absatz 2 LHG M-V erfüllt sind. Die selbstständige Lehrtätigkeit muss in der Regel durchschnittlich mindestens 2 SWS an der Hochschule ausgeübt worden sein.
- (2) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren müssen Lehrveranstaltungen in deren Fachgebiet regelmäßig von mindestens 2 SWS im Durchschnitt zweier Studienjahre unentgeltlich durchführen und die damit verbundenen Prüfungen abnehmen.
- (3) Die Rechtsstellung und Bezeichnung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors kann durch den Senat widerrufen werden, wenn die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor vor Vollendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes maßgeblichen Regelaltersgrenze ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine selbstständige Lehrtätigkeit nach Absatz 2 an der Hochschule ausübt. Der Senat ist durch die Dekanin oder den Dekan der Fakultät darüber zu informieren. Die Rechtsstellung und Bezeichnung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors wird durch den Senat widerrufen, wenn Gründe in ihrer oder seiner Person vorliegen, die bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen.

§ 2

Verfahren in den Fakultäten

(1) Auf Antrag einer Professorin oder eines Professors an die Dekanin oder den Dekan einer Fakultät wird das Verfahren über die Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors eröffnet.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Lebenslauf,
2. Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen nach § 73 Absatz 2 LHG M-V
3. Nachweis einer erfolgreichen selbständigen Lehrtätigkeit an der Hochschule,
4. Darlegung der Gründe für die angestrebte enge Verbindung sowie Angaben über die von der oder dem Vorgeschlagenen künftig wahrzunehmenden Lehraufgaben nebst Erklärung der vorgeschlagenen Person, dass sie bereit ist, Lehrveranstaltungen in ihrem Fachgebiet regelmäßig von mindestens 2 SWS im Durchschnitt zweier Studienjahre unentgeltlich durchzuführen,
5. Nachweis der Qualität der Lehrtätigkeit, z. B. durch Ergebnisse von Lehrveranstaltungsbewertungen

(3) Anhand der eingereichten Unterlagen entscheidet der Fakultätsrat über die Einleitung des Verfahrens. Die Gleichstellungsbeauftragte ist während des gesamten Verfahrens nach Maßgabe des Gleichstellungsgesetzes frühzeitig zu beteiligen und umfassend unter Vorlage sämtlicher Unterlagen zu unterrichten.

(4) Der Fakultätsrat holt zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren ein, die dasjenige Fachgebiet vertreten, in dem die für den Vorschlag zur Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors vorgesehene Persönlichkeit an der Hochschule wirkt. Die Gutachten müssen die in Forschung und Lehre oder in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden erbrachten Leistungen ausführlich würdigen und zweifelsfrei erkennen lassen, dass die vorgeschlagene Persönlichkeit aufgrund ihrer Leistungen zur selbstständigen Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschule geeignet ist und auf ihrem Fachgebiet den Anforderungen entspricht, die im allgemeinen an Professorinnen oder Professoren gestellt werden. Die Benennung der Gutachterinnen und Gutachter erfolgt durch den Fakultätsrat.

(5) Der Fakultätsrat informiert über die Möglichkeiten der Teilnahme an von der vorgeschlagenen Person turnusmäßig abgehaltenen Lehrveranstaltungen. Sofern bis zur Befassung des Fakultätsrats keine Lehrveranstaltung der vorgeschlagenen Person mit entsprechender Möglichkeit der Teilnahme stattfindet, lädt der Fakultätsrat die vorgeschlagene Person zu einer gesonderten hochschulöffentlichen Lehrveranstaltung ein. Legt der Fakultätsrat kein Thema oder Fachgebiet fest, das in der Regel vier Wochen vorher mitgeteilt wird, kann das Thema frei gewählt werden. Die Information oder die Einladung erfolgt rechtzeitig vor dem beabsichtigten Beschluss an die Mitglieder des Senats sowie den weiteren nach den Regelungen der Berufungsordnung für den dortigen Probevortrag einzuladenden Personenkreis. Die Hochschulöffentlichkeit ist in geeigneter Weise auf elektronischem Wege sowie durch Aushang über die turnusmäßigen Lehrveranstaltungen nach Satz 1 oder die gesonderte hochschulöffentliche Lehrveranstaltung nach Satz 2 zu informieren.

(6) Der Fakultätsrat beschließt nach Würdigung der vorgelegten Unterlagen, der Gutachten sowie der hochschulöffentlichen Lehrveranstaltung mit Mehrheit seiner Mitglieder über die Antragstellung an den Senat zur Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors.

(7) Die Dekanin oder der Dekan fasst das Beratungsergebnis in einem Bericht zusammen und leitet diesen mit den in Absatz 2 und 4 aufgeführten Unterlagen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats weiter.

§ 3 Verfahren im Senat

(1) Die Mitglieder des Senats und die Gleichstellungsbeauftragte erhalten den Bericht der Dekanin oder des Dekans gemäß § 2 Absatz 6 nebst den unter § 2 Absatz 2 und 4 aufgeführten Unterlagen zugesandt.

(2) Den Mitgliedern des Senats und der Gleichstellungsbeauftragten ist die Einsichtnahme in die gesamten Unterlagen einschließlich der Gutachten zu ermöglichen.

(3) Der Senat stimmt nach der Berichterstattung durch die zuständige Dekanin oder den zuständigen Dekan über den Vorschlag zur Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors ab.

(4) Stimmt der Senat dem Vorschlag nicht zu, so verweist er ihn unter Angabe der Gründe zur erneuten Beratung und Beschlussfassung an den Fakultätsrat zurück. Nach erneuter Behandlung im Fakultätsrat entscheidet der Senat endgültig.

(5) Stimmt der Senat dem Vorschlag des Fakultätsrates zu, händigt die Rektorin oder der Rektor die Urkunde sowie ein Begleitschreiben aus.

§ 4 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Hochschule Stralsund in Kraft.
- (2) Die Verfahrensordnung für die Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors an der Fachhochschule Stralsund vom 10.02.2004 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft. Sie findet abweichend von Satz 1 übergangsweise weiterhin Anwendung für Verfahren zur Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors, die nach den Vorschriften der genannten Ordnung bereits begonnen und durch den Fakultätsrat eingeleitet worden sind, längstens jedoch ein Jahr nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung. Für Personen, denen die Rechtsstellung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors durch die Hochschule Stralsund zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits verliehen wurde oder nach Satz 2 nach den bisherigen Vorschriften verliehen wird, gilt § 1 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Lehrveranstaltungen erst ab Beginn des Sommersemesters 2028 unentgeltlich durchzuführen sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Stralsund vom 16. Dezember 2025 und der Genehmigung des Rektors vom 7. Januar 2026.

Stralsund, den 07.01.2026

**Der Rektor der
Hochschule Stralsund
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Ralph Sonntag**

Veröffentlichungsvermerk: Diese Satzung wurde am 08. Januar 2026 auf der Homepage der Hochschule Stralsund veröffentlicht.